

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 22. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein konsekutiver Studiengang und baut inhaltlich auf dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik auf.
- (2) Auf wissenschaftlicher Grundlage werden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den wichtigsten Teilgebieten der Wirtschaftsinformatik erworben, wie sie in praktischen Anwendungen erforderlich sind.
- (3) Zu den Kernkompetenzen der Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs gehören Datenkompetenz, Analysekompetenz und Technologiekompetenz in den Bereichen der Digitalisierung im Umfeld von betriebswirtschaftlichen Anwendungen und digitalen Geschäftsmodellen.
- (4) Sie erwerben Kompetenzen in den Themenfeldern Data Science, Business Intelligence, KI und Theoretische Informatik, Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship, Advanced Software Engineering, Applied Operations Research, Digitale Forensik und Analyse, Cybersecurity, Management- und IT-Consulting und Cloud Computing.
- (5) Durch praxisorientierte Lehre werden Studierende ausgebildet, betriebswirtschaftliche Anwendungen zu beherrschen, anzupassen und auch entwickeln zu können. Sie verfügen über eine hohe Problemlösungskompetenz und sind in der Lage Probleme der IT-gestützten Betriebsführung von Unternehmen einer Lösung zuzuführen.
- (6) Studenten haben in Projekten mitgearbeitet und wissen, wie verschiedenen Zielgruppen Arbeitsergebnisse präsentiert werden und wie konstruktiv Kritik formuliert wird. Diese Fähigkeit befähigt Absolventen effektiv in Teams mitzuarbeiten und diese Teams auch zu leiten.

- (7) Zielunternehmen für die Absolventen kommen aus allen Branchen insbesondere aus dem Bereich der Unternehmensberatung und der Erweiterung/Entwicklung betriebswirtschaftlicher Anwendungen.
- (8) Darüber hinaus sollen die Absolventen zur selbstständigen und kreativen Arbeit in angewandter Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten qualifiziert, zu Entrepreneurship ermuntert und in Anwendung digitaler Lernformen geschult werden.
- (9) Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung und Projektabwicklung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Nachweis von Sprachkenntnissen, studiengangsspezifische Eignung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Für diesen Studiengang sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache bereits bei der Bewerbung nachzuweisen. Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 dieser Satzung.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 3 Studiensemester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule in jedem Semesterangeboten werden.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden.³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen der Wirtschaftsinformatik von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**
Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 5 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Informatik, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

§ 7 Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

(1) ¹Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch eine mündliche Prüfung über mindestens 15 Minuten, deren Termin und Dauer im Einzelnen durch die Auswahlkommission festgelegt wird. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat bestellt; in der Regel bestehen die Mitglieder aus Professoren/-innen, die im Studiengang lehren.

³Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

- a. Grundlagenwissen zu betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und zur Informatik,
- b. Fähigkeit zur Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums,
- c. die Fähigkeit zur methodischen Vorgehensweise, Darstellung und Diskussion von Problemlösungen,
- d. Motivation und Erwartungen zum Studium.

⁴Die mündliche Prüfung wird von zwei Professoren der Technischen Hochschule Deggendorf abgenommen, die der Auswahlkommission angehören.

⁵Insgesamt werden 45 Punkte vergeben. Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die mündliche Prüfung „mit Erfolg“ abgelegt wird. Dafür sind mindestens 22,5 Punkte erforderlich.

⁶Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewendet:

- a. Analytisches Verständnis und strukturiertes Argumentieren (15 Punkte)
- b. Informatikkenntnisse / betriebswirtschaftliches Fachwissen (15 Punkte)
- c. Motivation für das Vollzeit-Masterstudium (10 Punkte)
- d. Erwartungen an das Masterstudium (5 Punkte)

⁷Die Auswahlkommission kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nachweist. ⁸Als überdurchschnittlich gelten insbesondere Abschlüsse mit mindestens Note 2,5 und überdurchschnittlichen Kenntnissen in den Fächern Informatik oder BWL.

(2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zweimal jährlich durchgeführt:

a. Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester

b. Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester

²Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) ¹Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Test anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(4) ¹Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

(5) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. ³Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

- (6) ¹Aus Kapazitätsgründen kann optional der mündlichen Prüfung eine 30-minütige schriftliche Prüfung vorangestellt werden. ²Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission spätestens bis eine Woche nach Ende der Bewerbungsfrist. ³Wird eine schriftliche Prüfung angesetzt, so ist diese für alle Bewerber verpflichtend. ⁴Die Regelungen gem. Abs. 1 Satz 7 und 8 gelten analog für schriftliche Prüfungen. ⁵Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Grundlagenwissen zu Informatik und wirtschaftlichen Zusammenhängen (15 Punkte) sowie logisches und analytisches Denken (15 Punkte). ⁶Die schriftliche Prüfung erfolgt in deutscher Sprache und kann situationsbezogen evtl. online-basiert abgehalten werden. ⁷Die Abfrage erfolgt über offene und Multiple-Choice-Fragen. ⁸Die schriftliche Prüfung gilt „mit Erfolg“ abgelegt, wenn mindestens 16 der 30 maximal zu vergebenden Punkten erreicht werden. ⁹Bewerber die den schriftlichen Test „mit Erfolg“ belegt haben, sind zur mündlichen Prüfung einzuladen.

§ 8

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023 aufnehmen.

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Studienbeginn im Wintersemester:

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik				Semesterwochenstunden (SWS)														Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
WI-01	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik Current topics in business informatics	WI-1101		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-02	Data Science Data Science	WI-1102		4	4												5	S/SU/Ü		PStA	
WI-03	Business Intelligence Business Intelligence	WI-1103		4	4												5	S/SU/Ü		PStA	
WI-04	KI und Theoretische Informatik AI and Theoretical Computer Science	WI-1104		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-05	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship Digital business models and entrepreneurship	WI-1105		4	4												5	S/SU/Ü		PStA	
WI-06	Advanced Software Engineering Advanced Software Engineering	WI-1106		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-07	Applied Operations Research Applied Operations Research	WI-2101		4	4												5	S/SU/Ü		schrP	90 min
WI-08	Digitale Forensik und Analyse Digital forensics and analysis	WI-2102		4	4												5	S/SU/Ü		schrP	90 min
WI-09	Cybersecurity Cybersecurity	WI-2103		4	4												5	S/SU/Ü		schrP	90 min
WI-10	Management- und IT-Consulting Management- und IT-Consulting	WI-2104		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-11	Cloud Computing Cloud Computing	WI-2105		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-12	Ethik und IT-Recht	WI-2016	Ethik	2	2											2,5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
		WI-2107	IT Recht	2	2												2,5	5	S/SU/Ü		schrP
WI-13	Masterarbeit	WI-3101	Masterarbeit				X										25				
		WI-3102	Kolloquium				X										5				
	Gesamt SWS			48																	
	Gesamt ECTS			90																	
Stand	03.05.2023																				

Abkürzungen:																					
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung													S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung				
SWS	Semesterwochenstunden	mP	mündliche Prüfung													S	Seminar				
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit													SU	seminaristischer Unterricht				
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation													Ü	Übung				
		PB	Praktikumsbericht																		
		eTN	erfolgreiche Teilnahme																		
		BA	Bachelorarbeit																		
		MA	Masterarbeit																		

Studienbeginn im Sommersemester:

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik				Semesterwochenstunden (SWS)														Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
					Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.						
WI-01	Applied Operations Research Applied Operations Research	WI-1101		4	4												5	S/SU/Ü		schrP	90 min
WI-02	Digitale Forensik und Analyse Digital forensics and analysis	WI-1102		4	4												5	S/SU/Ü		schrP	90 min
WI-03	Cybersecurity Cybersecurity	WI-1103		4	4												5	S/SU/Ü		schrP	90 min
WI-04	Management- und IT-Consulting Management- und IT-Consulting	WI-1104		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-05	Cloud Computing Cloud Computing	WI-1105		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-06	Ethik und IT-Recht	WI-1106	Ethik	2	2											2,5	S/SU/Ü		schrP	90 min	
		WI-1107	IT Recht	2	2											2,5	S/SU/Ü				
WI-07	KI und Theoretische Informatik AI and Theoretical Computer Science	WI-2101		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-08	Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship Digital business models and entrepreneurship	WI-2102		4	4												5	S/SU/Ü		PStA	
WI-09	Advanced Software Engineering Advanced Software Engineering	WI-2103		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-10	Aktuelle Themen der Wirtschaftsinformatik Current topics in business informatics	WI-2104		4	4												5	S/SU/Ü		PoP	
WI-11	Data Science Data Science	WI-2015		4	4												5	S/SU/Ü		PStA	
WI-12	Business Intelligence Business Intelligence	WI-2106		4	4												5	S/SU/Ü		PStA	
WI-13	Masterarbeit	WI-3101	Masterarbeit				X										25				
		WI-3102	Kolloquium				X										5				
	Gesamt SWS			48																	
	Gesamt ECTS			90																	
Stand	03.05.2023																				

Abkürzungen:																						
ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung														S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung				
SWS	Semesterwochenstunden	mp	mündliche Prüfung														S	Seminar				
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit														SU	seminaristischer Unterricht				
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation														Ü	Übung				
		PB	Praktikumsbericht																			
		eTN	erfolgreiche Teilnahme																			
		BA	Bachelorarbeit																			
		MA	Masterarbeit																			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.02.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.06.2023.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.06.2023 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.06.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.06.2023.